Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

22. Mai 2020

343. Newsletter
Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Coronavirus (COVID-19)

Kindertagesbetreuung in den Pfingstferien

In der immer noch andauernden Ausnahmesituation bitten wir auch für die Pfingstferien darum, vor Ort wieder für die Familien und Beschäftigten gleichermaßen tragfähige Lösungen zu finden. Für die guten Lösungen in den Osterferien möchten wir uns nochmals ausdrücklich bedanken. Die Herausforderungen für die Familien, die eine Notbetreuung brauchen, sollten dabei auch in den kommenden Pfingstferien ebenso berücksichtigt werden, wie bereits geplante Urlaube der Beschäftigten.

Ein Verbot von Schließtagen gibt es nicht. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

Für die Schulkinder gilt wie bereits in den Osterferien Folgendes: Sofern die Einrichtung dies möchte, spricht auch in den Pfingstferien nichts dagegen, Schulkinder im Rahmen der Notbetreuung auch vormittags zu betreuen. Eine Verpflichtung dazu besteht ausdrücklich nicht. Die Entscheidung obliegt den Trägern. Darüber hinaus bitten wir, auch für die Ferien individuelle Absprachen für pragmatische Lösungen zugunsten des Infektionsschutzes zwischen Schule und Hort zu treffen.

Die Schulkinder, die bis zum Beginn der Pfingstferien den Unterricht vor Ort in der Schule wieder besuchen durften, können in den gesamten Pfingstferien die reguläre Kindertageseinrichtung besuchen. Durch den Besuch während der Pfingstferien werden keine neuen Infektionsketten in Gang gesetzt.

Telefon Vermittlung: 089 1261-01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.zukunftsministerium.bayern.de
Adresse: Winzererstraße 9, 80797 München

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die seit 25. Mai geltende Zulassung von „Geschwisterkindern“ nur für Geschwisterkinder von Vorschulkindern und Kindern mit Behinderung gilt. Geschwisterkinder von Schulkindern haben dagegen keine Berechtigung zur Notbetreuung. Beispiel: Zwei Geschwister besuchen normalerweise denselben Hort. Ein Kind geht in die 4. Klasse, eines in die 2. Klasse. Die Notbetreuung in den Pfingstferien darf aber nur der / die Viertklässler/-in besuchen, da nur dieses Kind zu Beginn der Pfingstferien vor Ort die Schule besucht hat.

Kinderbetreuung in den Sommerferien

Viele Eltern haben dieses Jahr in den Sommerferien voraussichtlich einen höheren Betreuungsbedarf. Wir appellieren daher an die Träger, diesen Bedarf bei den Planungen zu berücksichtigen. Selbstverständlich haben aber auch die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen ein Recht auf Erholungsurlaub. Auch hier sollten pragmatische Lösungen vor Ort gesucht werden. In Betracht kommen beispielsweise Absprachen zwischen mehreren Kitas dahingehend, dass die Schließungen zeitversetzt erfolgen und die Kinder jeweils in der gerade geöffneten Kita betreut werden. Auch könnte statt einer geplanten vollständigen Schließung eine zeitlich eingeschränkte Betreuung aufrechterhalten werden. Wir bitten, bei den Entscheidungen auch die Elternbeiräte aktiv einzubeziehen.

Auch für die Sommerferien gilt aber: Ein Verbot von Schließtagen gibt es nicht. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

Beitragsersatz

Wenn ein Kind in Notbetreuung betreut wird, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Monat keinen Beitragsersatz. Auf den Umfang der in Anspruch genommenen Notbetreuung in diesem Monat kommt es dabei nicht an. Abweichende privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Träger und Eltern bleiben hiervon unberührt. Diese haben auch keine Auswirkungen auf das Förderrecht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:
http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php

Telefon Vermittlung: 089 1261-01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.zukunftsministerium.bayern.de
Adresse: Winzererstraße 9, 80797 München